

K R E I S S C H R E I B E N
DER VERWALTUNGSKOMMISSION
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH
an die

Kammern des Obergerichtes, die diesem angeglieder-
ten Gerichte, die Bezirksgerichte und Einzelrichter
betreffend

Unzulässigkeit der Androhung von Ordnungsbusse im
internationalen Rechtshilfeverkehr,
vom 27. Januar 1960.

Kürzlich hat es ein deutscher Amtsgerichts-
präsident abgelehnt, eine Vorladung, die ihm in ei-
nem bezirksgerichtlichen Verfahren betreffend Ergän-
zung des Scheidungsurteils durch das Obergericht zur
Weiterleitung an den Beklagten übermittelt worden war,
zuzustellen, weil sie den Vermerk enthielt, bei unent-
schuldiger Säumnis könne der Beklagte mit Ordnungsbu-
se bestraft werden. Die Ablehnung der Rechtshilfe war
begründet. Nach allgemeiner Auffassung kann in Ladun-
gen von Personen, die sich im Ausland befinden, zwar
auf die prozessualen Nachteile hingewiesen werden,
die für den Vorgeladenen durch sein Ausbleiben ent-
stehen, dagegen sind Strafen und Nachteile anderer
Art, z.B. Geldstrafen oder Vorführung, nicht anzu-
drohen, da eine solche Androhung einem Eingriff in
die Justizhoheit des fremden Staates gleichkäme
(vgl. Riezler, Internationales Zivilprozessrecht,
1949, S. 683/4). Wir ersuchen Sie daher, in Vorla-
dungen an Personen im Ausland die Androhung von Ord-
nungsbusse wegzulassen. Dies ist auch dann zu beach-
ten, wenn die Vorladung in einem Beschluss oder einer

Verfügung enthalten ist.

Der Grundsatz, dass im internationalen Rechtshilfeverkehr keine Ordnungsbussen angedroht werden dürfen, gilt allgemein, nicht nur bei Vorladungen. Es ist beispielsweise unzulässig, einer Person im Ausland Ordnungsbusse anzudrohen für den Fall, dass sie innert einer ihr angesetzten Frist eine Rechtsschrift nicht einreicht. Auch in solchen Fällen ist daher von der Androhung von Ordnungsbussen abzusehen.

Im Namen der Verwaltungskommission
des Obergerichtes

Der Präsident:



Der Obergerichtsschreiber:

